

## **Amtliche Bekanntmachung Nr. 129/2017**

### **Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Übertragung der Aufgaben der Abschnitte 3 - 5 des Prostituiertenschutzgesetzes vom Kreis Dithmarschen auf den Kreis Steinburg**

Aufgrund § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ), § 121 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) und nach Beschlüssen des Hauptausschusses des Kreises Steinburg vom 20.09.2017 und des Hauptausschusses des Kreises Dithmarschen vom 10.10.2017 schließen

der Kreis Steinburg, Viktoriastraße 16-18, 25524 Itzehoe,  
vertreten durch den Landrat,

- im folgenden Auftragnehmer genannt - und

der Kreis Dithmarschen, Stettiner Straße 30, 25746 Heide,  
vertreten durch den Landrat,

- im folgenden Auftraggeber genannt -

den folgenden

### **öffentlich-rechtlichen Vertrag:**

#### **Vorbemerkung**

Die Vertragspartner wollen im Rahmen fortgesetzter Kooperationsbemühungen Synergieeffekte nutzen, um Einsparrenditen zu erzielen. Geeignete Verwaltungsaufgaben der Vertragspartner sollen wechselseitig zusammengefasst werden.

Durch diesen Vertrag werden die Aufgaben der Abschnitte 3 - 5 des Prostituiertenschutzgesetzes der Vertragspartner in der Verwaltung des Kreises Steinburg zusammengefasst.

#### **§ 1**

#### **Gegenstand, Aufgabenträger, Behörde, Wirksamkeit**

- (1) Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer nach Maßgabe von § 2 Abs. 1 seine Aufgaben der Abschnitte 3 - 5 des Prostituiertenschutzgesetzes in der Fassung vom 21.10.2016 (BGBl. I S. 2372), die dem Landrat als Kreisordnungsbehörde nach § 4 Abs. 1 der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden und Stellen nach dem Prostituiertenschutzgesetz in der Fassung vom 06.07.2017 (GVObI. 2017, 408) zur Erfüllung nach Weisung übertragen wurden.
- (2) Der Auftragnehmer wird Träger der übertragenen Aufgaben. Zuständige Behörde wird der Kreis Steinburg, Der Landrat als Kreisordnungsbehörde.
- (3) Die Übertragung der Aufgabe erfolgt ab dem 01.11.2017.

## **§ 2 Grundsätze der Vertragserfüllung**

- (1) Der Auftragnehmer übernimmt alle mit der Aufgabenübertragung zusammenhängenden Tätigkeiten, u.a. die Führung der Bundesstatistik.
- (2) Für die Aufgabenwahrnehmung wird eine Teilzeitkraft mit 50% der Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft und einer Vergütung mit EG 9c TVöD/A 10 BBesG eingesetzt.
- (3) Die Aufgabenverantwortung und Entscheidungskompetenz liegt beim Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer ist zum Zwecke der Aufgabensicherung berechtigt, kurzfristig die erforderlich werdenden kostenrelevanten Maßnahmen (u.a. zusätzliches Personal) zu treffen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber darüber unter Angabe der entstehenden Kosten unverzüglich zu informieren.

- (4) Der Auftraggeber verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die zur Abarbeitung erforderlichen Verfahrensdaten ab 01.11.2017 direkt dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt werden. Beim Auftraggeber eingehende Anzeigen/Anträge werden dem Auftragnehmer ab 01.11.2017 unverzüglich übermittelt.
- (5) Die Kosten für das eingesetzte EDV- Fachverfahren werden anteilig von beiden Vertragspartnern getragen.

## **§ 3 Personal**

- (1) Die Personalbemessung des Auftragnehmers erfolgt nach § 2 Abs. 2 dieses Vertrages.
- (2) Veränderungen der Anzahl oder der Bewertung der Planstellen bedürfen des Einvernehmens der Vertragspartner.
- (3) Für die Personalauswahl einschließlich etwaiger Nachbesetzungen ist ausschließlich der Auftragnehmer zuständig.
- (4) Kosten für die Qualifizierung des (ggf. auch im Rahmen von Nachbesetzungen) erforderlichen Personals (Fortbildungen) gelten als Sachkosten im Sinne von § 5 Abs. 2 dieser Vereinbarung.

## **§ 4 Sachausstattung**

Der Auftragnehmer legt eigenständig fest, in welchem Umfang die Sachausstattung (Räume, Mobiliar, EDV-Ausstattung etc.) erforderlich ist.

## **§ 5 Kosten- und Ertragsausgleich**

- (1) Die Personal-, Sach- und Gemeinkosten werden von den Vertragspartnern nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 dieses Vertrages anteilig je zur Hälfte getragen.
- (2) Die Personalkostenerstattung ist nach den Tabellenwerten des KGSt -Berichts „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in der jeweils geltenden Fassung zu berechnen.

Die Sachkosten betragen zzt. 9.700 Euro, die Gemeinkosten betragen 20% der

Personalkosten je Arbeitsplatz/jährlich. Bei der Anwendung dieser Werte ist es unerheblich, ob der Arbeitsplatz mit einer Vollzeit- oder Teilzeitarbeitskraft besetzt ist. Lediglich wenn die Arbeitskraft während ihrer vertraglichen oder gesetzlichen Arbeitszeit mehrere unterschiedliche Aufgaben auch außerhalb des in § 2 Abs. 1 genannten Kooperationsfeldes wahrnimmt, erfolgt eine prozentuale Aufteilung entsprechend den jeweiligen Zeitanteilen.

Anschaffungen von Anlagevermögen im Sinne des kommunalen Haushaltsrechts im Wert von ab 1.000 Euro netto sind nicht durch den pauschalierten Sachkostenausgleich nach Absätzen 1 und 2 gedeckt. Sie werden gesondert abgerechnet. Die Zahlungen des Auftraggebers werden mit Ablauf des Kalendermonats fällig, in dem der jeweilige Rechnungsbetrag fällig wird.

- (3) Zwei Jahre nach Vertragsbeginn wird der Kostenausgleich nach Absätzen 1 und 2 vom Auftragnehmer geprüft und ggf. angepasst. Der Fortschreibung soll möglichst eine unter den Vertragspartnern abgestimmte Kosten-Leistungsrechnung zugrunde liegen.
- (4) Personal-, Sach- und Gemeinkostenpauschalen werden jeweils zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. für das laufende Quartal fällig. Eine Spitzabrechnung erfolgt zum 31.03. des Folgejahres nach Abzug der erwirtschafteten Gebühren/Erträge.

## **§ 6 Auskunft, Prüfung**

Auf Wunsch hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber sämtliche Unterlagen zugänglich zu machen und Fragen zu beantworten, die im Zusammenhang mit der übertragenen Aufgabe stehen und seine Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag berühren. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

## **§ 7 Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 01.11.2017 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Der Vertrag kann erstmals zum 31.12.2020 von jedem Vertragspartner mit einer Frist von neun Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- (3) Das Kündigungsrecht nach § 127 LVwG bleibt unberührt. Daneben kann jeder Vertragspartner aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Diesbezüglich gelten die Vorschriften in § 314 BGB sinngemäß.

## **§ 8 Auseinandersetzung bei Vertragsbeendigung**

- (1) Bei Vertragsbeendigung hat der Auftragnehmer die Aufgaben nach § 2 bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit zu erfüllen. Übermittelte Daten und Vorgänge sind - soweit sie nicht mehr abgearbeitet werden können - dem Auftraggeber unverzüglich zur weiteren Bearbeitung zu übermitteln.
- (2) Nach Beendigung der Kooperation bleibt der Auftragnehmer Eigentümer der gemeinsam angeschafften und gemeinsam finanzierten Vermögensgegenstände (Anlagevermögen nach dem kommunalen Haushaltsrecht). Er erstattet dem Auftraggeber lediglich anteilig den Restbuchwert.
- (3) Die Vertragspartner verpflichten sich, bei Vertragsbeendigung einen angemessenen Ausgleich über einen eventuellen Personalüberhang des Auftragnehmers zu treffen.

## **§ 9 Gemeinsames Gremium**

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, diesen Vertrag vertrauensvoll und im partnerschaftlichen Geist zu erfüllen. Abstimmungs-, Koordinierungs- und Streit-schlichtungsfragen, die während der Vertragslaufzeit oder bei der Beendigung des Vertrags auftreten, sind einvernehmlich zu regeln.
- (2) Sollte eine einvernehmliche Regelung im Einzelfall nicht möglich sein, tritt ein gemeinsames Gremium zusammen, in das jeder Vertragspartner zwei Vertreter entsendet. Das Gremium entscheidet einvernehmlich.
- (3) Sollte eine einvernehmliche Streitschlichtung nicht möglich sein, wird sich das Gremium auf einen unabhängigen Streitschlichter einigen. Für den Fall, dass die Vertragspartner sich nicht einigen, wird das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein gebeten, einen Streitschlichter zu benennen.
- (4) Wenn der Streitschlichter kein Einvernehmen herstellen kann, entscheidet er die Streitfrage abschließend und für beide Vertragspartner bindend.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

- (1) Sollte sich ergeben, dass regelungsbedürftige Sachverhalte nicht geregelt worden sind, so verpflichten sich die Vertragspartner, sich hierüber im Sinne der Grundsätze dieses Vertrages zu einigen.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig oder sonst unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, die betroffene Bestimmung durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem Gewollten entspricht bzw. möglichst nahe kommt. Das neu Vereinbarte wird ebenfalls Bestandteil dieses Vertrages.
- (3) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.
- (4) Dieser Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt; jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.
- (5) Die Vereinbarung wird von den Vertragspartnern örtlich bekannt gegeben.

Itzehoe, den 13.10.2017

Heide, den 23.10.2017

Kreis Steinburg

Kreis Dithmarschen

---

gez. Torsten Wendt  
(Landrat)

---

gez. Dr. Jörn Klimant  
(Landrat)